

08. Dezember 2018

Netzbetreiberinfo: Hinweise zum Jahresabschluss 2018

Aktuell finden in den Unternehmen Vorbereitungen für die Jahresabschlüsse 2018 mit den Wirtschaftsprüfern der Unternehmen statt. Aus diesem Anlass möchten wir auf aktuelle Entwicklungen aus den Erfahrungen der vorangegangenen Kostenprüfungen hinweisen.

Viele Punkte wurden bereits in der Vergangenheit angesprochen, führten aber vermehrt in den Verfahren der Kostenprüfung zu Problemen, da sie bei vielen Unternehmen noch nicht optimal umgesetzt wurden.

Einleitend möchten wir daran erinnern, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand bereits 2020 das nächste Basisjahr im Gas ist. Damit ist das Jahr 2019 schon entscheidend für die optimale Vorbereitung der nächsten Kostenprüfung im Gas; insbesondere die Segmentbilanz Strom ist entsprechend ein Jahr später zu beachten.

Gewinn- und Verlustrechnung / Umsatzerlöse

Die gebuchten Umsatzerlöse bilden die Basis für die Meldung der Werte für das Regulierungskonto. Hier ist darauf zu achten, dass einerseits eine Abstimmung mit den im Rahmen der Erstellung der Veröffentlichungspflichten ermittelten energiewirtschaftlichen Werten vorgenommen wird und andererseits keine weiteren, z.B. periodenfremde Erlöse in der Buchung enthalten sind.

Erlöse aus Nebengeschäften betrifft dies, soweit diese betriebsnotwendig und mit einem Aufwand abgedeckt sind, nicht.

Aktivierte Eigenleistungen

Aktiviertete Eigenleistungen stehen in einem direkten Zusammenhang zu den Investitionen im Unternehmen. Während es in der Vergangenheit so war, dass möglichst Investitionen noch in das Basisjahr zu legen waren, um diese in der folgenden Periode kostenwirksam berücksichtigen zu können, hat sich die Thematik mit der Systematik des Kapitalkostenaufschlags erheblich entschärft. Mit diesem werden Investitionen immer zeitnah im Jahr der Aktivierung in die Erlösobergrenze eingearbeitet. Damit ist eine Verlagerung dieser in das Basisjahr nicht notwendig. Im Gegenteil ist deren Aktivierung im Basisjahr hinsichtlich der Aktivierten Eigenleistungen sogar schädlich.

Hohe Investitionen bedingen i.d.R. auch hohe Aktiviertete Eigenleistungen. Hat man aus diesem Zusammenhang heraus einen überhöhten Wert im Basisjahr, wirkt dieser als Erlös mit dem Faktor 5 kostenmindernd in der folgenden Regulierungsperiode. Dies zeigt, dass mit dem neuen System hohe Investitionen im Basisjahr sogar zu vermeiden und diese lieber in das Vorjahr oder das dem Basisjahr folgende Jahr zu legen sind. Das geht natürlich nur in dem Maße, wie diese in der Unternehmensführung steuerbar sind.

Sonstige betriebliche Erträge

Eine Besonderheit im Netzbetrieb stellen die „betriebsfremden“ Dienstleistungen dar, wie z.B. der Betrieb der Straßenbeleuchtung, Erträge Mahnwesen o.ä.

Erzielen diese einen positiven Deckungsbeitrag, führt dies zu einer Minderung der Netzkosten und es ist somit eine Ausgrenzung der Dienstleistung aus diesem anzustreben. Gleiches dann natürlich auch auf der Aufwandsseite.

Grundsätzlich ist immer darauf zu achten, für den Netzbetrieb nicht betriebsnotwendige Erlöse auch aus diesem auszugrenzen.

Auflösung von Rückstellungen

Speziell im Basisjahr, aber auch möglichst schon im Vorjahr, zeigen sich Rückstellungsaufösungen negativ für die Ermittlung der Netzkosten im Rahmen der Kostenprüfung. Aus diesem Grund empfehlen wir in diesen Zeiträumen, bilanzpolitische Rückstellungen lieber unberührt zu lassen, als diese aufzulösen.

Wartung/Instandhaltung

Wie erwartet, werden in der Kostenprüfung bei höheren Aufwendungen im Basisjahr die Kosten über eine Mittelwertbildung verstetigt, aber gegenüber dem Mittel geringere Aufwendungen auch nur in ihrer Höhe angesetzt. Aus diesem Umstand ergibt sich die Notwendigkeit, auch in den Zwischenjahren auf die Höhe der Kosten für Wartung/Instandhaltung zu achten.

Wir empfehlen, die Wartungsstrategie dahingehend zu prüfen und zu gestalten, dass hier im Mehrjahresvergleich ein optimales Ergebnis für nachfolgende Kostenprüfungen entsteht.

Pachtmodell

Beim Pachtmodell besteht das „Problem“, dass die Berücksichtigung im Jahresabschluss den tatsächlichen Kosten i.d.R. um einen Zweijahresversatz nachhinkt.

Die Behörde vertritt hier den Standpunkt, dass in den Netzkosten das Minimum aus kalkulatorischer Berechnung und dem gebuchten Wert im Jahresabschluss anzusetzen ist.

Dem kann entgegengewirkt werden, indem man die Pachtkosten des Basisjahres vor Jahresabschluss ermittelt und den Differenzbetrag als Abschlagszahlung vor Jahresabschluss berücksichtigt.

Gleiches gilt für das Dienstleistungsentgelt.

U.U. sollten die Möglichkeiten der Übertragung von Sachanlagevermögen ausgelotet werden, um ein nicht ausreichendes betriebsnotwendiges Vermögen verbunden mit einer negativen Eigenkapitalverzinsung aufzufangen.

Bilanz

Aktivseite - Forderungen, Kassenbestand

Im ersten Schritt sollte die Aktivseite (Forderungen, Kassenbestand) unter den Gesichtspunkten der Netzentgeltverordnungen geprüft werden. Derzeit erkennen die Behörden hier ohne Nachweis nur einen geringen Wert an (ca. 1/12 der Netzerlöse). Beträge darüber hinaus werden als nicht betriebsnotwendig gestrichen. Sie sind damit erst einmal nicht kritisch, werden nur nicht für die Eigenkapitalverzinsung angesetzt. Nun führen aber hohe Beträge in diesem Segment oftmals zu einer hohen Kapitalverrechnung und sind über diesen Sachverhalt in der Kostenprüfung negativ.

Die Empfehlung muss aus diesem Grund lauten, die Zuordnung von Forderungen und Kassenbestand nur in einem betriebsnotwendigen Ausmaß vorzunehmen.

Eigenkapital

In der Segmentbilanz sollte das Eigenkapital immer als Residualgröße in einem Wert ausgewiesen werden.

Der IDW stellt dem Unternehmen frei, das Eigenkapital der Segmente nur in Summe darzustellen:

48 Da der einzelne Tätigkeitsbereich nicht über ein „gezeichnetes Kapital“ verfügt und die in den §§ 266, 268 und 272 HGB enthaltenen Regeln über den Ausweis des Eigenkapitals nur für das Gesamtunternehmen von Bedeutung sein können, kann das den einzelnen Tätigkeitsbereichen zugeordnete Eigenkapital unter einem Posten (z.B. „zugeordnetes Eigenkapital“) erfasst werden.

Mit der Darstellung des Eigenkapitals in Summe geht man im ersten Schritt der separaten Angabe des Kapitalverrechnungspostens in der Unbundlingbilanz aus dem Weg. Und zwar dahingehend, dass dieser als Teil des Eigenkapitals enthalten ist. Keinesfalls sollte ein offener Ausweis der Kapitalverrechnung als Verbindlichkeit gewählt werden.

Leider erkennen die Regulierungsbehörden diesen Ausweis nicht immer an. So werden hier Hilfsrechnungen durchgeführt, dass z.B. das Eigenkapital des Gesamtunternehmens nach deren Maßstäben aufgeteilt wird und der im Segment verbleibende Rest automatisch als Kapitalverrechnung angesetzt wird.

Um hier gegebenenfalls argumentieren zu können, sollte im Vorfeld **intern** eine sachgerechte Aufspaltung des Eigenkapitals umgesetzt werden. Dabei ist insbesondere auf die Verteilung des Gezeichneten Kapitals und der Rücklagen zu achten.

Auch haben wir festgestellt, dass die Zuordnung von Forderungen, Kassenbestand und Eigenkapital im Unternehmen oftmals noch stark pauschalisiert erfolgt. Das hat in vielen Fällen zur Folge, dass es zu einem hohen Kapitalverrechnungsposten kommt. Steht dieser auf der Passivseite, wirkt er gleich einer Verbindlichkeit.

Ergibt sich nach Umsetzung aller Punkte ein passiver Verrechnungsposten, wird empfohlen, diesen zu verzinsen. Dies deckt sich mit den Vorgaben der Regulierungsbehörden und auch den Ausführungen im o.g. Gerichtsurteil, dass die Kapitalverrechnung als Verbindlichkeit gegen andere Unternehmensbereiche anzusehen ist. Als Zinssatz eignet sich der Ansatz aus der Ermittlung beim betriebsnotwendigen Eigenkapital für den die 40% übersteigenden Anteil. Dies wäre im Jahr 2016 ein Wert von 2,72 %.

Rückstellungen

Bei fehlender Notwendigkeit sollten Rückstellungen vor dem Basisjahr aufgelöst oder einer anderen Tätigkeit zugeordnet werden, da damit das Abzugskapital reduziert wird. Eine erfolgswirksame Auflösung im Basisjahr sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden in der kalk. Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals als Abzugskapital berücksichtigt und mindern die Eigenkapitalverzinsung. Insofern sollte man wir auch in den Vorjahren Möglichkeiten ausloten, Verbindlichkeiten vor dem Bilanzstichtag zu begleichen, z.B. durch unterjährige Abschlagszahlungen (vorg. Netzbetreiber; KA mit Gemeinde, etc.).

Fazit

Wir empfehlen dringend, genannte Sachverhalte bereits **vor Beginn der Jahresabschlussarbeiten** im Unternehmen zu prüfen und Lösungsansätze zu erarbeiten (Kapitalverrechnung, Schlüsselung, Zuordnung Aufwandsgleicher Kosten). Hierzu bietet sich eine Prüfung/Diskussion anhand der vorliegenden Jahresabschlüsse 2016/2017 an. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine Bearbeitung parallel zur Erstellung des Jahresabschlusses aufgrund des bestehenden Zeitdrucks nicht zum gewünschten Erfolg führt.

Smart Meter

Mit Inkrafttreten des MsbG (Messstellenbetriebsgesetz) im September 2016 ergibt sich für die Unternehmen die Pflicht zur separaten Erfassung der Aufwendungen für diesen Bereich.

Derzeit zeichnet sich eine Lösung dahingehend ab, dass für das Unternehmen ein eigenes Segment außerhalb der Stromversorgung zu erstellen ist. Dies sollte, wenn noch nicht erfolgt, mit Beginn des Jahres 2018 eingeführt werden.

Wir empfehlen, dass Aufwendungen in diesem Bereich genau erfasst und auch aus dem Netzbetrieb ausgegrenzt werden. Hier sind insbesondere Beratungsaufwendungen und Kosten im Rahmen des Einbaus/der Anschaffung (auch Invest) der neuen Zähltechnik zu nennen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Team von Hartmann & Wiegler Consulting GmbH

In Kooperation mit Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG